

Militärschöffenkollektiv

**Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeits-
weise des Militärschöffenkollektivs
des Grenzausbildungsregimentes 7**

Inhalt

1. **Grundfragen der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte an der Strafrechtspflege**
2. **Stellung und Aufgaben der Militärschöffen**
 - 2.1. **Wahl**
 - 2.2. **Grundsätze**
 - 2.3. **Sonstige Mitwirkung in der Rechtspflege**
 - 2.4. **Die außergerichtliche Tätigkeit**
3. **Das Militärschöffenkollektiv**
 - 3.1. **Bildung**
 - 3.2. **Arbeitsweise**

Einleitung

Gedesson Grenzsoldaten!

Sie hören heute den Eröffnungsvertrag über "Zusammensetzung, Aufgabe und Arbeitsweise des Militärschöffenkollektivs" im GAR-7. Zuvor möchte ich mich vorstellen.

Mein Name ist Ich bin seit Militärschöffe. Ich bin seit in der Dienststellung tätig.

1. Grundfragen der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte an der Strafrechtspflege

Im Recht der Bürger und ihrer Kollektive, im Strafverfahren gestaltend mitzuwirken, kommt das schöpferische Wesen des sozialistischen Staates und seines Rechts Überzeugend zum Ausdruck. Die aktive Teilnahme der Bürger an der gerichtlichen Tätigkeit ist ein wichtiger Teil der sozialistischen Demokratie in unserem Staat. Sie dient der Verwirklichung des Grundrechts der Bürger auf umfassende Mitgestaltung aller staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten und ist eine Form der politischen Machtausübung.

Die Gewährleistung der Mitwirkung der Bürger und ihrer Gemeinschaften an der Strafrechtspflege wird durch die Verfassung der DDR garantiert (Artikel 87, 90 und 96). Damit wurde die von Lenin erhobene Forderung "... daß die Teilnahme von Vertretern der Öffentlichkeit am Gerichtsverfahren sowie die Mitwirkung der öffentlichen Meinung bei der Erörterung eines Falles notwendig ist ..." (Lenin, Werke, Band 4, S. 391), zu einem Verfassungsgrundsatz erhoben. In einer Reihe weiterer gesetzlicher Bestimmungen wurde dieser Grundsatz konkretisiert und umfassend ausgestaltet (StGB, StPO, CVO, Militärerschöffnungsordnung u.a.). Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte trägt in besonderem Maße dazu bei, die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit sowie eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafrechtsprechung zu gewährleisten.

Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen ist gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger. Aus dieser prinzipiellen Interessenübereinstimmung ergibt sich einerseits die Notwendigkeit der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Strafverfahren und andererseits die zunehmende Bereitschaft der Bürger und ihrer Kollektive, durch aktive Teilnahme an der Strafrechtspflege einen wirksamen Beitrag zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu leisten.

Die Mitwirkung der Bürger ist ein Grundsatz des Strafverfahrens in der DDR, weil sie eine notwendige Bedingung für den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Bürger und ihrer Rechte vor kriminellen Handlungen und für die erfolgreiche Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten sowie die Erziehung von Strafrechtsverletzern ist.

Die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte im Strafverfahren vollzieht sich in vielfältigen Formen und findet ihren konkreten Ausdruck u.a.:

- in der unmittelbaren Teilnahme von Schöffen an der Rechtssprechung,
- in der Mitwirkung von Vertretern der Kollektive, gesellschaftlichen Verteidigern bzw. gesellschaftlichen Anklägern,
- in der Übernahme von Bürgschaften durch Kollektive oder Einzelpersonen sowie bei der Auswertung des Strafverfahrens und bei der Verwirklichung von Strafen ohne Freiheitsentzug,
- bei der Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten sowie bei Maßnahmen der Wiedereingliederung.

Darüber hinaus zeigt sie sich auch in der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Bürger mit den Justiz- und Sicherheitsorganen bei der Aufdeckung und Verhinderung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen.

Die Organe der Strafrechtspflege und die staatlichen bzw. gesellschaftlichen Leitungen haben darauf hinzuwirken, daß dieses Recht auf Mitwirkung mit dem höchsten gesellschaftlichen Nutzeffekt für die Entwicklung der sozialistischen Demokratie voll ausgeschöpft wird.

2. Stellung und Aufgaben der Militärschöffen

Anhang aus der Ordnung Nr. 009/9/001 des Ministers für
Nationale Verteidigung über die Stellung, Aufgaben,
Arbeitsweise und Wahl der Militärschöffen
- Militärschöffenenordnung - (MScho)

I. Stellung der Militärschöffen

1. Die Militärschöffen sind in der Rechtsprechung
unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, die
Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften der
Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

Die Militärschöffen üben die richterliche Funk-
tion mit den gleichen Rechten und Pflichten ei-
nes Militärrichters aus.

2. Die Militärschöffen unterliegen als Angehörige
der Nationalen Volksarmee bzw. der Grenztruppen
der DDR oder der Organe des Wehrersatzdienstes
den für sie geltenden Befehlen, Dienstvorschrif-
ten und sonstigen militärischen Bestimmungen.

Während ihres Einsatzes beim Militärobergericht/
Militärgericht (nachfolgend Militärgerichte)
unterstehen sie disziplinarisch ihren militäri-
schen Vorgesetzten.

Wegen ihrer richterlichen Tätigkeit dürfen die
Militärschöffen nicht disziplinarisch zur Ver-
antwortung gezogen werden.

3. Die Tätigkeit als Militärschöffe ist der Dienst-
ausübung gleichgestellt. Durch die Ausübung der
Schöffentätigkeit dürfen den Militärschöffen
keine dienstlichen, materiellen oder sonstigen
Nachteile entstehen.

2.1. Wahl der Militärschöffen

In der Deutschen Demokratischen Republik ist die Wahl der Richter, Schöffen und der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte zu einem festen Bestandteil der sozialistischen Demokratie geworden.

Durch die Wahl der Militärschöffen und durch deren Tätigkeit nehmen die Angehörigen der bewaffneten Organe Einfluß auf die Rechtspflege und die Wirksamkeit der Rechtsprechung.

Demit entspricht die Wahl der Militärschöffen dem Grundsatz unserer sozialistischen Verfassung, daß es ein Recht und eine Verpflichtung der Bürger ist, das Leben der sozialistischen Gemeinschaft und den sozialistischen Staat mitzubestimmen und mitzugestalten. Zur Vorbereitung und Durchführung der Militärschöffenwahlen werden Wahlkommissionen gebildet. Sie sind für die politisch-ideologische Leitung sowie die technisch-organisatorische Sicherstellung der Wahlen verantwortlich.

Die Wahlkommissionen haben u.a. die Kandidatenvorschläge zu prüfen und nach deren Bestätigung zu veranlassen, daß die öffentliche Auslegung der Kandidatenlisten zur Einsichtnahme durch die Angehörigen der bewaffneten Organe erfolgt.

Die Militärschöffen werden nach demokratischen Grundsätzen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind ihrem Wählerkreis für ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Die Kandidaten werden von den Kommandeuren nach eingehender Beratung mit den Leitungen der Partei- und FDJ-Organisationen benannt. Dabei werden solche Soldaten, Unteroffiziere, Führer und Offiziere ausgewählt, die über die erforderliche Reife und Lebenserfahrung verfügen, die in ihrer militärischen Pflichterfüllung, in ihrer gesellschaftlichen Arbeit sowie ihrem Gesamtverhalten Vorbild sind und dadurch das Vertrauen ihrer militärischen Kollektive besitzen.

Militärschöffe kann jeder Angehörige der bewaffneten Organe werden, dessen Persönlichkeit den an diese Wahlfunktion gestellten Anforderungen entspricht und der das Wahlrecht besitzt.

Die Wahl selbst erfolgt auf einer Versammlung der Soldaten, Unteroffiziere, Führer und Offiziere in direkter und offener Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip. Über jeden Kandidaten wird einzeln abgestimmt.

Werden Militärschöffen innerhalb einer Wahlperiode in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Militärgerichts versetzt, können sie auch dort als Militärschöffe tätig sein. Bei einer Kommandierung ruht die Militärschöffenfunktionsfähigkeit.

Erfüllt ein Militärschöffe die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder werden nach der Wahl Tatsachen bekannt, die seine Wahl nicht zugelassen hätten, so kann seine Abberufung erfolgen.

2.2. Grundsätze

Die Militärschöffen wirken als gleichberechtigte Richter an der Rechtsprechung mit. Sie sind, wie die Militär Richter, in der Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.

Es entspricht der hohen politischen Verantwortung, die die Militärschöffen im gerichtlichen Verfahren tragen, daß ihnen durch Vorgesetzte keine die Rechtsprechung betreffenden Befehle erteilt und die Militärschöffen wegen ihrer richterlichen Tätigkeit auch nicht disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden dürfen.

Die Unabhängigkeit der Militärschöffen in der Rechtsprechung erfordert von ihnen stets ein parteiliches Verhalten und militärisch exaktes Auftreten.

Die Militärschöffen müssen davon ausgehen, daß sie mit dem Gesetz in Einklang stehende, gerechte und überzeugende Entscheidungen zu treffen haben.

Entsprechend ihrer gleichberechtigten Stellung als Richter sind die Militärschöffen an allen wichtigen Maßnahmen und Entscheidungen beteiligt, die im Eröffnungsverfahren und bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung zu treffen sind.

Die Militärstrafkammern der Militärgerichte und die Militärstrafsenate der Militärobergerichte entscheiden als Kollegialorgane. Bei der gleichberechtigten und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Militärrichtern und Militärschöffen spielen die militärischen Kenntnisse und das politische Wissen der Militärschöffen eine besondere Rolle und sind bei der Beratung von Urteilen, Beschlüssen und anderen Maßnahmen (z.B. Beratung der Konzeption über den Ablauf der Beweisaufnahme) eine Voraussetzung für die gesellschaftliche Wirksamkeit der gesamten Tätigkeit des Gerichts.

Bei gerichtlichen Entscheidungen gegen eine Militärperson dürfen nur solche Militärschöffen eingesetzt werden, die mindestens den gleichen Dienstgrad haben wie der Angeklagte bzw. Beschuldigte. Es nehmen an der Entscheidung nur die Richter und Schöffen teil, die in der Sache verhandelt haben.

Über den Ablauf der Beratung besteht Schweigepflicht. Alle Fragen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Der dienstgradniedrigere Militärschöffe stimmt vor dem dienstgradhöheren, bei gleichem Dienstgrad stimmt der jüngere zuerst, der Vorsitzende stimmt zuletzt ab (§§ 181 StPO, 7 (4) Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO). Diese Regelung soll dazu beitragen, eine möglichst unvoreingenommene Abstimmung zu erzielen. Besteht keine einheitliche Auffassung, so kann der Überstimmte Richter seine abweichende Meinung schriftlich niederlegen und im versiegelten Umschlag der Akte beifügen.

Am Ende des Militärschöffeneinsatzes findet am Militärgericht bzw. am Militärobergericht eine Abschlußbesprechung statt, in der die Tätigkeit der Militärschöffen ausgewertet wird. Dabei erhalten sie vom Militärrichter Hinweise für eine zielgerichtete, differenzierte und truppenbezogene vorbeugende Arbeit.

Die Militärschöffen haben die Möglichkeit, Vorschläge zu unterbreiten und Hinweise zur Verbesserung der Wirksamkeit der Tätigkeit des Militärgerichts bzw. des Militärobergerichts und der Anleitung der Militärschöffen zu geben.

Einige Beispiele darlegen!

2.3. Sonstige Mitwirkung in der Rechtspflege

Neben den bisher genannten Entscheidungen im Eröffnungsverfahren und in der Hauptverhandlung wirken die Militärschöffen noch an weiteren Beschlüssen des Militärgerichts mit. Das betrifft insbesondere solche Beschlüsse, die der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dienen.

Dazu gehören u.a.:

- die Gewährung von Strafaussetzung auf Bewährung (§ 349 StPO),
- die Anordnung des Vollzugs der im Rahmen der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 StPO),
- die Anordnung des Vollzugs der Restfreiheitsstrafe nach der Gewährung von Strafaussetzung auf Bewährung (§ 350a StPO),
- Erlass der Bewährungszeit (§§ 342, 350 StPO),
- Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe (§ 346 StPO),
- die Erstellung richterlicher Verwarnungen.

Außerdem werden auch Beschlüsse über Gerichtskritik unter Mitwirkung von Militärschöffen gefaßt.

2.4. Die außergerichtliche Tätigkeit

Die Militärschöffen sind verpflichtet, eine wirksame Rechtserziehung und Rechtspropaganda zu leisten. Sie haben mit den Kommandeuren und den militärischen Kollektiven zusammenzuarbeiten und dadurch an der Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung aktiv mitzuwirken.

Diese Aufgabenstellung wird präzisiert in der Militärschöffenordnung, wonach sich ihre außergerichtliche Tätigkeit vor allem zu richten hat auf:

- die aktive Mitwirkung bei der Kontrolle der Wirksamkeit von Verurteilungen und Strafaussetzungen auf Bewährung, der Erfüllung von bestätigten Bürgschaften und auferlegten Verpflichtungen sowie bei der Wiedereingliederung Verurteilter nach der Verbüßung von Strafen mit Freiheitsentzug,
- die Auswertung von Strafverfahren und Durchführung anderer rechtserzieherischer Maßnahmen zur Festigung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewusstseins sowie zur Wahrung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und der militärischen Disziplin und Ordnung,
- die Unterstützung der Kommandeure bei der Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen,
- die Hilfe und Anleitung der militärischen Kollektive bei der Entscheidung über die Mitwirkung von Vertretern der Kollektive, gesellschaftlichen Anklägern bzw. gesellschaftlichen Verteidigern an gerichtlichen Verfahren sowie bei deren Vorbereitung auf die Hauptverhandlung.

Dem Gericht obliegt es, nach einer Verurteilung oder Strafaussetzung auf Bewährung zu kontrollieren, ob und inwieweit der Verurteilte durch gewissenhafte Erfüllung seiner Dienst- und sonstigen Pflichten das ihm entgegengebrachte Vertrauen rechtfertigt und beweist, daß er die richtigen Lehren aus der Tat und der Verurteilung gezogen hat.

Im Falle der gerichtlichen Bestätigung einer Bürgschaft ist deren Realisierung zu überprüfen.

Wird der Vorsitzende des Militärschöffengerichts oder ein Einzelschöffe vom Militärgericht beauftragt, Kontrollaufgaben zu erfüllen, so hat er in Abstimmung mit dem Kommandeur die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Der Vorsitzende des Militärschöffengerichts oder der beauftragte Militärschöffe nimmt in Verbindung mit dem Kommandeur die Kontrolltätigkeit unmittelbar wahr.

Dazu sind mit den Verurteilten, Vorgewetzten und Kollektiven Aussprachen zur dienstlichen, gesellschaftlichen und persönlichen Entwicklung durchzuführen.

Fehler, Mängel und Schwächen sind aufzuzeigen, ihre Abstellung ist zu fordern und zu kontrollieren. Das Militärgericht ist vom Ergebnis dieser Maßnahmen zu unterrichten.

Die Art und Weise der Unterstützung der Eingliederung eines Verurteilten nach der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug richtet sich überwiegend danach, ob der Verurteilte in sein Kollektiv zurückkehrt und welche Veränderungen dessen Bestand zwischenzeitlich erfahren hat.

Nach Rückkehr des strafentlassenen Armeangehörigen zum Truppenteil führt der Kommandeur mit ihm ein persönliches Gespräch. Der Kommandeur hat auch die Erfüllung der festgelegten Erziehungsmaßnahmen periodisch einzuschätzen. Weitere Einzelheiten zur Art und Weise der Wiedereingliederung selbst ergeben sich aus Abschnitt VII Ziffer 21 der Ordnung Nr. 036/9/001 des Ministers für Nationale Verteidigung - Melde- und Untersuchungsordnung -.

Die Militärschöffen unterstützen ihren Kommandeur bei der Realisierung der festgelegten Maßnahmen zur Wiedereingliederung und unterbreiten ihm Vorschläge zur besseren Gestaltung des Erziehungsprozesses.

Eine willige Seite der außergerichtlichen Tätigkeit sind rechtserzieherische und rechtspropagandistische Maßnahmen. Es können Aussprachen mit hartnäckig undisziplinierten AGF durch einen oder mehrere Militärschöffen geführt werden. Sie haben das Ziel, den AGF zu einer künftig ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und ihm gleichzeitig eventuelle strafrechtliche Folgen bei der Fortsetzung seines negativen Verhaltens aufzuzeigen.

Es ist ein bewährter Grundsatz, alle neu einberufenen AGF über die speziellen Militärstrafbestände des 9. Kapitels des Strafgesetzbuches zu informieren.

Die Auswertung von einzelnen Strafsachen oder bestimmten Erscheinungen aus mehreren Verfahren kann in unterschiedlicher Weise erfolgen.

Die Militärschöffen sind in jeder Einheit tätig. (Darlegen, welcher Militärschöffe für diese Einheit tätig ist.)

Hier wirken sie eng mit den Vorgesetzten, der FDJ und der Partei zusammen. In Klubgesprächen, in der Teilnahme an FDJ-Versammlungen, in kollektiven Erziehungsmaßnahmen aber auch in persönlichen Aussprachen und Rechtauskünften sollen Ursachen aufgedeckt und begünstigende Bedingungen beseitigt werden, um Militärstraftaten vorzubeugen.

(Beispiele aus der eigenen Arbeit in der Einheit bringen)

3. Das Militärschöffenkollektiv

3.1. Bildung

Soweit in den Truppenteilen und gleichgestellten Dienststellen, Stäben und Einrichtungen der bewaffneten Organe drei und mehr Militärschöffen gewählt wurden, ist ein Militärschöffenkollektiv zu bilden. Mitglieder des Kollektivs werden alle gewählten Militärschöffen, unabhängig davon, ob sie für das Militärgericht oder das Militärrobergericht gewählt wurden.

Die Vorsitzenden der Militärschöffenkollektive, die die Arbeit der Kollektive zu leiten haben, werden von den zuständigen Kommandeuren bestimmt. Das ergibt sich daraus, daß die Militärschöffenkollektive den Kommandeuren unterstehen.

Im GAR besteht das Militärschöffenkollektiv aus folgenden Angehörigen

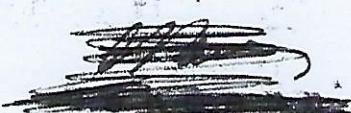
.....
.....
.....
Vorsitzender des Militärschöffenkollektivs ist
.....

3.2. Arbeitsweise

Die Mitglieder des Militärschöffenkollektivs erhalten ihre Aufgaben durch den Arbeitsplan bzw. in Präzisierung desselben durch den Vorsitzenden.

Dazu führt der Vorsitzende des Militärschöffenkollektivs regelmäßig, soweit möglich, monatlich oder einmal im Quartal, Beratungen mit dem Militärschöffenkollektiv durch, in denen über die nächsten Aufgaben, ihre Durchführung und Abrechnung beraten und zugleich ein ständiger Erfahrungsaustausch durchgeführt wird.

(Einige Beispiele aus der eigenen Arbeit darlegen.)


Major